

FR_GERICHTE 601 2016 217 vom 1. Februar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2016_217

FR: FR_GERICHTE 601 2016 217 du 1 février 2017

IT: FR_GERICHTE 601 2016 217 del 1 febbraio 2017

Regeste

Entscheid des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AGAuG; SGF 114.22.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss (nach zweimaliger Verlängerung der angesetzten Frist) rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) Auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) nur insofern anwendbar, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AuG). Das FZA regelt den Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht, weshalb die Art. 62 f. AuG Anwendung finden. b) Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Betroffene zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinn von Art. 59-61 oder 64 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) angeordnet wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als längerfristige Freiheitsstrafe eine solche von mehr als einem Jahr (BGE 135 II 377). Weiter kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Betroffene in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG). Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die

sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). c) Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz, primär die Kernfamilie (d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern), ist die familiäre Beziehung zu diesen intakt und wird die Beziehung tatsächlich gelebt, kann es das in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom

E. 4

Juli 2016 führte der Beschwerdeführer noch aus, dass er von den Mädchen "aus ihm unbekanntem Gründen äusserst stark belastet" wurde, obwohl er "bestreitet, alle ihm angelasteten

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 Taten tatsächlich auch durchgeführt zu haben". Ferner kam es nach der Verurteilung vom 30. September 2014 zu einem neuen (noch laufenden) Strafverfahren, da es gemäss dem einschlägigen Polizeibericht vom 12. Oktober 2015 im Jahr 2015 zu neuen Vorfällen sexuellen Missbrauchs (namentlich) gegenüber dem älteren der beiden Mädchen gekommen sei. Auch habe der Beschwerdeführer gemäss dem im Polizeibericht erhobenen Vorwürfen das Mädchen weiterhin kontaktiert, obwohl ihm dies durch eine Verfügung verboten war. Hinsichtlich dieses Strafverfahrens liegt noch kein rechtskräftiges Urteil vor; nachdem der Beschwerdeführer einem ersten Verhandlungstermin ferngeblieben war, wurde nun eine Verhandlung auf den 20. Februar 2017 angesetzt. Angesichts der Schwere der Straftat (Vergewaltigung), müsste selbst ein geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2). (Zumindest) dieses ist hier erreicht: Aufgrund des gezeigten Verhaltens des Beschwerdeführers, seiner Ansichten und des fehlenden Unrechtbewusstseins besteht in casu eine nicht unwahrscheinliche Gefahr erneuter sexueller Übergriffe. Das an den Tag gelegte persönliche Verhalten des Beschwerdeführers lässt darauf schliessen, dass er sich von strafrechtlichen Massnahmen wenig beeindruckt lässt und sich mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht an die Rechtsordnung halten wird. Überdies besteht aufgrund der mehrfachen Delinquenz in verschiedenen Lebensbereichen eine hinreichende zukünftige Gefahr auch für weniger schwer zu gewichtende Delikte (vgl. Urteil BGER 2C_236/2013 vom 19. August 2013 E. 6.4, wonach das FZA nicht fordert, dass sich die Rückfallgefahr zwingend auf weitere Straftaten dieser Art bezieht, sondern dass es bereits genügt, wenn die Gefahr weniger schwerer Straftaten droht). Die Vorinstanz hat die Rückfallgefahr somit zu Recht bejaht. f) Dem öffentlichen Interesse ist schliesslich das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Vorliegend fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer seit vielen Jahren in der Schweiz wohnhaft ist und seit 1972 vorerst eine Aufenthaltsbewilligung und sodann eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Er ist seit 1976 mit einer Schweizerin verheiratet, ihre (volljährigen) Kinder und seine verwitwete Mutter leben in der Schweiz. Weiter trägt er anlässlich der Beschwerde vor, er habe in Italien weder Familie noch andere soziale Kontakte. Bei einer Wegweisung sei seine Ehefrau gezwungen, zur Aufrechterhaltung des Ehelebens die Schweiz ebenfalls zu verlassen. Indes ist zu beachten, dass angesichts der Schwere der Straffälligkeit ausserordentliche Gründe vorliegen müssten, damit die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausfallen würde (vgl. Urteil VGer ZH VB.2015.00590 vom 2. Dezember 2015 E. 6.1). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich: Namentlich sprechen keine sprachlichen Gründe

gegen eine Integration in Italien. Der Beschwerdeführer ist in Italien aufgewachsen; er hatte nach eigenen Angaben in Italien eine Maurerlehre gemacht und verbringt (jedenfalls teilweise) Ferien in Italien. Auch hat der (damals noch nicht anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer in seiner Rückmeldung auf das Schreiben der Vorinstanz vom 25. April 2016 auf die Frage hin, ob er bei einer Wegweisung nach Italien Integrationsschwierigkeiten gegenübergestellt wäre, keine einschlägigen Schwierigkeiten geltend gemacht, sondern einzig mit "weiss nicht" geantwortet. Erst anlässlich der (von einem Rechtsanwalt verfassten) Stellungnahme vom 4. Juli 2016 zu Händen der Vorinstanz wandte der Beschwerdeführer ein, dass er "absolut keinen Bezug noch Bekanntschaft im Ausland" habe, was nach dem Vorgesagten in dieser Absolutheit nicht glaubwürdig ist. Zudem handelt es

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 sich beim Beschwerdeführer um einen im Jahr 1947 geborenen Mann; er ist pensioniert und muss sich demnach in Italien nicht mehr ins Erwerbsleben eingliedern. Das in der Beschwerde vorgetragene Argument, dass für den Beschwerdeführer aufgrund seines Alters der Aufbau einer neuen Existenz besonders schwierig sei, überzeugt demnach nicht. Auch ergibt sich vorliegend nicht, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz (abgesehen von seinen familiären Kontakten) sozial besonders gut integriert wäre. Ein überwiegendes privates Interesse des Beschwerdeführers an einem Aufenthalt in der Schweiz ist damit nicht ersichtlich. Es ist dem Beschwerdeführer insgesamt durchaus zuzumuten, sich in Italien zu integrieren und die Beziehungen zu seiner Ehefrau, seinen zwei volljährigen Kindern und seiner verwitweten Mutter ggf. von dort aus aufrechtzuerhalten (vgl. Urteil BGer 2C_741/2013 vom

E. 8

April 2014 E. 3.3). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich demnach unter dem Blickwinkel von Art. 96 Abs. 1 AuG auch als verhältnismässig. g) Schliesslich trägt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor, dass er aufgrund von neuen Erkenntnissen betreffend die Verurteilung vom 30. September 2014 "höchstwahrscheinlich zeitnah ein Revisionsverfahren anstrengen" werde. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern diese neuen Erkenntnisse Einfluss auf die Beurteilung der Schwere der Störung der öffentlichen Ordnung hätten. Somit sei bereits aufgrund des ungewissen Ausgangs des Revisionsverfahrens mit dem Entscheid betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung zuzuwarten. Indes kann es nicht sein, dass allein deshalb, weil der Beschwerdeführer das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision in Aussicht stellt, nicht über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung entschieden werden kann bzw. dass der Beschwerdeführer es damit in der Hand hat, das vorliegende Verfahren nach Belieben zu verzögern; dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kantonsgericht des Kantons C._____ mit Urteil vom 17. August 2015 auf ein erstes Revisionsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und auch im Rahmen der vorliegenden Beschwerde in keiner Weise Revisionsgründe vorgetragen wurden. Die entsprechenden Rügen sind demnach ebenfalls abzuweisen. 5. Im Ergebnis hat die Vorinstanz die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht widerrufen und – da auch keine Vollzugshindernisse ersichtlich sind – dessen Wegweisung verfügt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen. 6. a) Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in

der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Diese werden mit dem Kostenvorschuss von CHF 800.- verrechnet. b) Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf nächster Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 1. Februar 2017/dgr Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.